

- b) aus einem Mitgliede der städtischen Gemeindebehörde, welches zur Vertretung der Vorgenannten zugleich besugt und verpflichtet ist,
 c) aus einem Schlosser oder Mechaniker.

Das Dienstgeschäft der zu a. und b. Genannten geschieht unentgeltlich. Dem Schlosser oder Mechaniker wird von der Eichgebühr eine entsprechende Lantieme gewährt, wofür er zugleich das zur Justirung nöthige Handwerkzeug mit Ausnahme der Waagen und Stempel beizubringen und zu erhalten hat.

- 4) Die Eichämter korrespondiren unter der Firma der Steuerstelle und verwenden hierzu das Amtsfiegel. Die Eichverrichtungen bilden einen Zweig der indirekten privatliven Steuerverwaltung.
- 5) Die erhobenen Eichgebühren buchen sie in einem nach Vorschrift l. zu führenden Register und liefern die Einnahme monatlich an die Hauptstaatskasse ab, nachdem die ad 3. erwähnte Lantieme von der Gesamt-Summe abgeschrieben worden ist. Für Beschaffung, Erhaltung, Nachweisung der Normale und Utensilien gelten die den Steuerstellen wegen der Inventariensüde ertheilten Vorschriften.
- 6) Die Eichämter haben bei ihren Verrichtungen mit der der Sache entsprechenden Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu verfahren und haften für Erhaltung der Richtigkeit der ihnen zugetheilten Normale.
- 7) Bei der Eichung und Stempelung bedienen sie sich der ihnen gelieferten Stempel, wovon der Eine das Fürstliche Wappen, der Andere den Ortsnamen führt.
- 8) In der ersten Zeit hat das Eichamt wenigstens an drei Tagen in der Woche während der Steueramts-Expeditionszelt zu fungiren. Später wird in der Woche nur ein Expeditionstag durch Bekanntmachung bestimmt.
- 9) Ueber jede Eichung ist ein Eichschein, zugleich Quittung über die entrichtete Eichgebühr zu ertheilen. Die Formularien dazu werden gedruckt den Eichämtern zugehen.
- 10) Zur Förderung des Verkehrs haben die Eichämter dem Publikum über Reduktionsverhältnisse, Gewichtseinteilungen und andere ähnliche Anforderungen bereitwillig Auskunft zu ertheilen; auch sind sie namentlich in der ersten Zeit verpflichtet, bei dem Bezuge von Gewichtsstücken (Weid-, Juwelen-, Medizinal-Gewicht), wofür sich im hiesigen Bereiche keine Vorschriften treffen lassen, vermittelnd an die Hand zu gehen.
- 11) Es bleibt vorbehalten, die Eichämter mit dem Handel von gestempeltem Gewicht und Gemäß zu beauftragen. Bis auf Weiteres ist jedoch nur der §. 7 der Ausführungsverordnung maßgebend.

B. Im Besonderen.

- 12) Jedes Gewichtstück muß mit der, seine Schwere angehenden Bezeichnung versehen